

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schloßvippach und Dielsdorf
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

in der Fassung vom 19. Juni 1996, zuletzt geändert am 09. Januar 1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schloßvippach und Dielsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen :

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schloßvippach und Dielsdorf vom 19.06.1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind :
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei :
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die § 222,227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schloßvippach, den 11.12.2001

gez. R. Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

**Kostenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Schloßvippach und Ortsteil Dielsdorf**

Abkürzungen: €/T = pro Tag
 €/M = pro Monat
 €/W = pro Woche
 €/J = pro Jahr
 €/m² = pro Quadratmeter
 €/W/m² = pro Woche und Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- gruppe	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
I. Gebührengruppe 1		
	B a u l i c h e A n l a g e n	
	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.01	- unbefristet	10,00 €/J
1.02	- befristet	2,50 €/W
	über 0,4 m ²	
1.03	- unbefristet	25,00 €/J
1.04	- befristet	10,00 €/W
	Gerüste	
1.05	mit einer Frontlänge bis zu 10 m wird mit Beginn des 2. Monats eine Gebühr in Höhe von	einmalig 25,00 €
1.06	für jeden weiteren Monat in Höhe von	15,00 €
1.07	mit einer Frontlänge über 10 m wird mit Beginn des 2. Monats	einmalig 50,00 €
1.08	für jeden weiteren Monat	20,00 €
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.09	- bis zu 2 Monaten	10,00 €
1.10	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 €
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.11	- bis zu 30 m ²	7,50 €/W
1.12	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 €/W
1.13	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 €/W
1.14	- für jede weiteren angef. 100 m ²	50,00 €/W
1.15	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.11 bis 1.14
II. Gebührengruppe 2		
	B a u l i c h e A n l a g e n	
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund	

	mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.01	- auf Dauer	75,00 €/J
2.02	- vorübergehend	2,50 €/W mindestens jedoch 5,00 €/W

III. Gebührengruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 €/W
3.02	Verkaufsstände	
	• Schloßvippach	10,00 €/T
	• Dielsdorf	10,00 €/T

Der Standplatz wird von der Gemeinde zugewiesen. Abfälle und Müll der anfällt ist durch den Nutzer zu berräumen.

	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,25 €/W
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 €/W
3.05	Ausstellungsstände und –Gegenstände vor Geschäften je m ² genutzter Fläche	2,50 €/W/m ²
3.06	Bankmobile	10,00 €/T
3.07	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5,00 €/W/m ²
	Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO	
3.08	Aufstellung von Plakatträgern und Informationsständen mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatträger und Informationsstand	0,25 € pro angf. Woche
4.	Sondernutzung Anger für Schausteller	
4.01	Geschäftswagen / Karussell	pauschal 50 €

Betriebskosten werden zusätzlich nach gültigem Tarif berechnet.
Es ist grundsätzlich eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

5.	Sondernutzung Dielsdorf Tanzplatz für Schausteller	
5.01	Geschäftswagen / Karussell	pauschal 30 €

Betriebskosten werden zusätzlich nach gültigem

Tarif berechnet.
Es ist grundsätzlich eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schloßvippach Nr.7/8 / 1996 vom 1. August 1996, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 5 / 1998 vom 20. Mai 1998 und Nr. 12 / 2001 vom 20. Dezember 2001.